

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortsmitte“, Teilplan I, Ortsteil Bad Sassendorf gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Sassendorf hat in seiner Sitzung am 15.07.2026 den Bebauungsplan Nr. 4 „Ortsmitte“, Teilplan I, 5. Änderung, Ortsteil Bad Sassendorf gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beiliegenden Plan.

Wesentlicher Inhalt

Inhalt der Änderung ist die Höhenfestsetzung der Tiefgarage, die Festsetzung der Balkone und Terrassen, eine festgesetzte Fläche für die Luftwärmepumpe und die Begrünung der Tiefgarage.

Bekanntmachungsordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortsmitte“, Teilplan I, 5. Änderung Ortsteil Bad Sassendorf gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, wird hiermit angeordnet.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird im Rathaus, Bauverwaltung, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung in Kürze auch auf der Internetseite der Gemeinde Bad Sassendorf unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://rathaus.bad-sassendorf.de/rathaus-politik/ortsrecht/bebauungsplaene/>

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ist ebenfalls über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf für mindestens eine Woche. Sie ist mit Ablauf dieser Frist vollzogen, damit tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

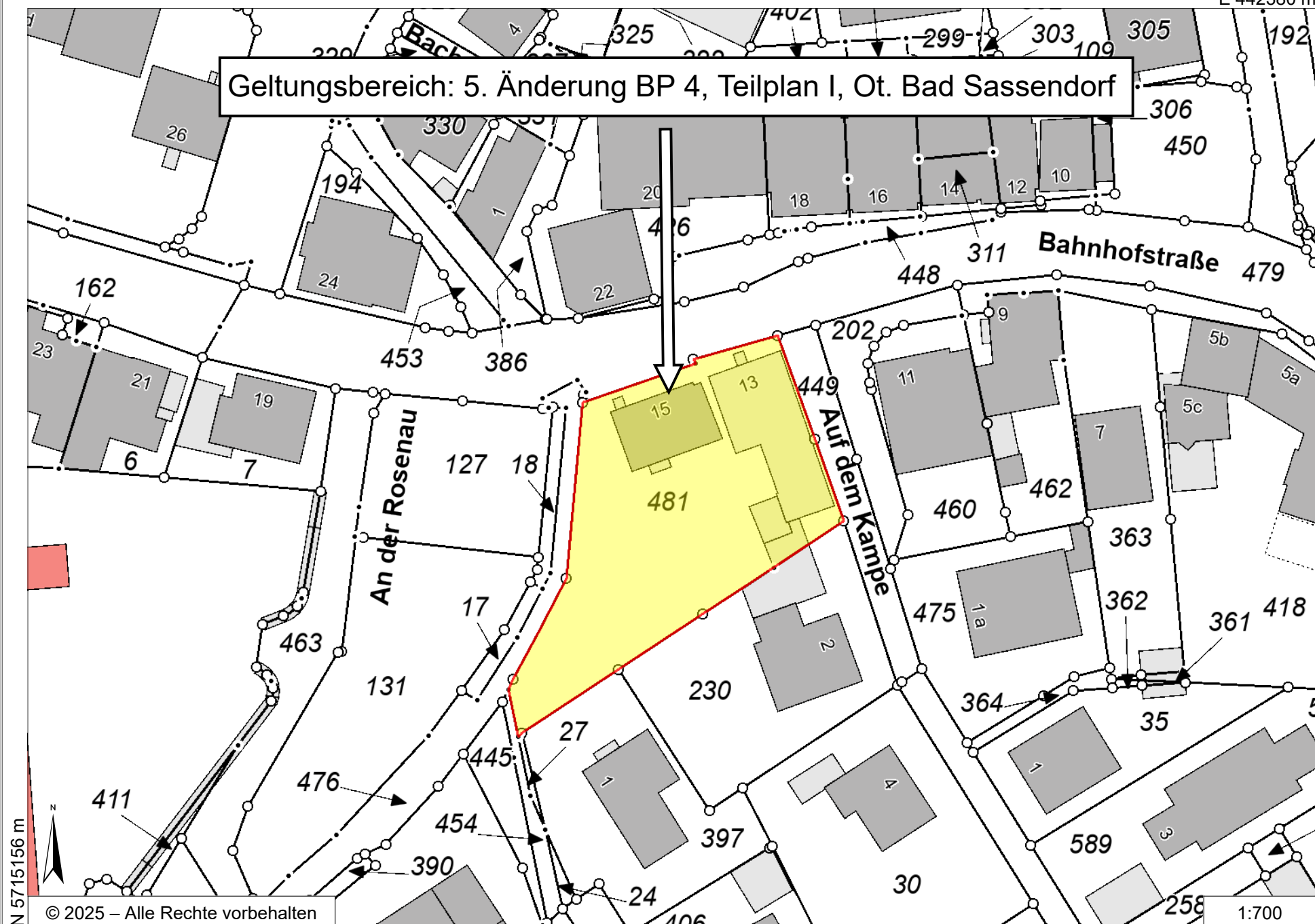
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gez.
Dahlhoff

E 442380 m

N 5715281 m

Geltungsbereich: 5. Änderung BP 4, Teilplan I, Ot. Bad Sassendorf



© 2025 – Alle Rechte vorbehalten

E 442205 m

1:700